

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/4/26 LVwG-AV-356/001-2021

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 26.04.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.04.2021

Norm

WRG 1959 §21 Abs3

Rechtssatz

Ein Wiederverleihungsantrag (§ 21 Abs 3 WRG) kann sich allein auf die neuerliche Erteilung des Rechtes zur Ausübung einer gegenüber der ursprünglichen Bewilligung unveränderten Wasserbenutzung beziehen; Änderungen können im Wiederverleihungsverfahren nicht bewilligt werden (vgl VwGH Ra 2015/07/0080).

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Wasserbenutzungsrecht; Wiederverleihung; wasserrechtliche Bewilligung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.356.001.2021

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at